

Bundesamt für Sozialversicherungen
Per Mail an
sekretariat.iv@bsv.admin.ch

Bern, 11. März 2021

Übersetzung
Original französisch

Vernehmlassungsverfahren – Ausführungsbestimmungen betreffend Änderung des Bundesgesetzes zur IV (Weiterentwicklung der IV)

Sehr geehrte Damen und Herren

Das Eidgenössische Departement des Innern hat ein Vernehmlassungsverfahren zu den Ausführungsbestimmungen betreffend Änderung des IVG (Weiterentwicklung der IV) eröffnet.

Wir danken Ihnen, dass Sie uns um eine Stellungnahme gebeten haben und stellen Ihnen unsere Bemerkungen fristgerecht zu.

1. Generelle Bemerkungen für die Ausgleichskassen

Die neuen Bestimmungen des am 19. Juni 2020 angenommenen IVG führen ein stufenloses Rentensystem in der IV ein, welches für einen IV-Grad zwischen 40% und 70% die Höhe des Anspruchs in prozentualen Anteilen einer ganzen Rente festlegt. Genauer gesagt steigt bei einem Invaliditätsgrad von weniger als 50% der Rentenanteil progressiv von 25% auf 47.5%. Bei einem IV-Grad zwischen 50 % und 69% entspricht der Rentenanteil dem Invaliditätsgrad. Ab einem Invaliditätsgrad von 70% hat der Versicherte Anspruch auf eine ganze Rente. Im Gesetz sind ebenfalls Übergangsbestimmungen geregelt.

Im Rahmen verstärkter Massnahmen für Jugendliche, sieht die Gesetzesrevision zudem eine neue Berechnung der Taggelder für die erstmalige berufliche Ausbildung vor, die bereits vor dem 18. Altersjahr gesprochen werden können. Die Berechnung wird differenziert je nachdem ob ein Lehr- oder Praktikumsvertrag vorliegt oder ob es sich um eine Ausbildung ohne Arbeitgeber handelt (Hochschulstudium).

Zudem sind die Versicherten von nun an für die Dauer der Massnahmen durch die Unfallversicherung gedeckt.

Die Ausgleichskassen haben den Auftrag, den Versicherten die Taggelder sowie die von den IV-Stellen zugesprochenen IV-Renten zu berechnen und auszubezahlen. Dadurch sind die Ausgleichskassen direkt von den Änderungen und neuen Bestimmungen betroffen, welche durch den IVV-Entwurf zu diesen Themen eingeführt wurden. Das ist insbesondere der Fall beim neuen stufenlose Rentensystem und der neuen Berechnung der Taggelder während der erstmaligen beruflichen Ausbildung.

Der erläuternde Bericht präzisiert, dass auf eine weitergehende Revision der IVV verzichtet wird. Tatsächlich wurde das Gesetz am 19. Juni 2020 angenommen und die Inkraftsetzung auf den 01.01.2022 festgelegt. Gleichzeitig werden die Weisungen zur Umsetzung für die Durchführungsstellen überarbeitet.

Neues stufenloses Rentensystem

Das neue stufenlose Rentensystem gemäss IVG und die Aufhebung der Rentenabstufungen stellen eine wichtige Änderung für die Ausgleichskassen dar. Zu diesem Thema enthält der IVV-Entwurf nur formale Anpassungen, da das ganze Dispositiv bereits im Gesetz integriert ist. Die AHVV wurde ebenfalls an das stufenlose System und die Abschaffung der Rentenstufen angepasst. Zudem werden die Rententabellen durch Vorschriften zur Ermittlung der Rentenhöhe ersetzt.

Die Übergangsbestimmungen sind ebenfalls auf Gesetzesebene geregelt und beinhalten die Existenz von zwei parallelen Systemen für die Dauer von 10 Jahren.

Die Einführung des stufenlosen Systems und vor allem die Berücksichtigung der Fälle aus dem Übergangsrecht werden für die Kassen besonders herausfordernd sein. Detaillierte Weisungen werden das gesetzliche und reglementarische Dispositiv vervollständigen, insbesondere das KSTI wird überarbeitet. Aus diesem Grund ist es sinnvoll, keine weiteren Einführungsbestimmungen bei der IVV einzufügen.

Erstmalige berufliche Ausbildung und neue Berechnung der Taggelder

Die neuen Bestimmungen im Gesetz zur Invalidenversicherung betreffend erstmalige berufliche Ausbildung erteilen dem Bundesrat die Kompetenz, die Grundlagen zur Berechnung der Taggelder für diese Periode zu bestimmen. Diese Taggelder werden gemäss einem neuen Berechnungsmodell, gemäss dem Lehr- oder Praktikumsvertrag oder in Ermangelung dessen, gemäss eines durchschnittlichen Einkommens berechnet. Das Berechnungsmodell ist im IVV-Entwurf detailliert festgelegt.

Die Bestimmungen zur Unfalldeckung sowie der Anspruch auf TG bei Unterbruch der Massnahmen infolge Unfalls, der Anspruch auf UVG-Leistungen (TG oder Rente) und die Koordination zwischen diesen Systemen sind ebenfalls auf sinnvolle Weise und zufriedenstellend im IVV-Entwurf geregelt.

2. Bemerkungen zu den Artikeln

Art. 22 IVV-Entwurf definiert das neue Berechnungsmodell für Taggelder während der erstmaligen beruflichen Ausbildung sowie während den Vorbereitungsmaßnahmen auf diese Ausbildung. Die Berechnungsgrundlage für die Entschädigung wird unterschiedlich festgelegt bei Vorliegen eines Vertrags oder wenn der Versicherte eine Ausbildung ohne Lohn absolviert. Das « kleine Taggeld » wird daher aufgehoben.

Artikel 22 Abs. 2 IVV-Entwurf

« Entspricht der im Lehrvertrag vereinbarte Lohn nicht dem kantonalen branchenüblichen Durchschnitt für Lehrlingslöhne » muss auf das « Lohnbuch Schweiz » abgestützt werden.

Der Erläuterungsbericht präzisiert, dass der Lohn nicht dem kantonalen Durchschnitt entspricht, wenn die Abweichung mindestens 5 % zum statistisch üblichen Lohn im betroffenen Sektor beträgt.

Wenn die Durchführungsstellen diesen Wert von 5% berücksichtigen müssen, wäre es sinnvoll, diesen in der IVV festzulegen. Zudem stellt sich die Frage, ob der Hinweis auf das von Orell Füssli Verlag herausgegebene « Lohnbuch Schweiz » in dieser Bestimmung angemessen ist. In der Branche ist es üblich, die von offiziellen Stellen herausgegebenen Daten zu verwenden. In Analogie dazu kann auf Artikel 26 Abs. 5 IVV-Entwurf verwiesen werden, der besagt : « *Liegt das Einkommen ohne Invalidität mehr als 5% unterhalb des branchenüblichen Lohnes, so entspricht es 95% des branchenüblichen Zentralwertes der LSE.* » Diese Bestimmung enthält den Abweichungswert sowie den Verweis auf die LES, Schweizerische Lohnstrukturerhebung, publiziert durch ein offizielles Organ.

Art. 22 Abs. 4 Bst. c IVV-Entwurf

Die Bestimmung sieht vor, dass das Taggeld im ersten Jahr auf dem niedrigsten mittleren Lehrlingslohn gemäss « Lohnbuch Schweiz » basiert.

Bei dieser Bestimmung stellt sich ebenfalls die Frage, ob auf regulatorischer Ebene ein Hinweis auf dieses jährlich herausgegebene Werk « Lohnbuch Schweiz » anzuführen ist.

Der zweite Teil dieses Absatzes erwähnt einen höheren Betrag « für » das 2. Jahr. Da eine Ausbildung mehr als zwei Jahre dauern kann, wäre die Präzisierung « ab dem 2. Jahr » angebracht.

Zudem entspricht die Berechnungsgrundlage im zweiten Jahr « einem im Rahmen einer wirtschaftlich verwertbaren Arbeitsleistung erzielten Lohn ». Die Bestimmung präzisiert die anzuwendenden Kriterien ungenügend, um diesen Lohn festzulegen. Zu bemerken ist, dass in diesem Zusammenhang kein Verweis auf eine Publikation erfolgt.

Dennoch präzisiert das Kreisschreiben über die Eingliederungsmassnahmen beruflicher Art (KSBE) bei RZ 3010 : « Wirtschaftlich ausreichend verwertbar ist eine Arbeitsleistung dann, wenn sie zu einem Leistungslohn von mindestens Fr. 2.60 pro Stunde führt (AHI 2000, S. 187) ». Es wäre auch sinnvoll, die Beträge für die Anwendungsfälle von Abs. 4 mit Hilfe der Kreisschreiben zu präzisieren.

Finanzielle Auswirkungen

Die regulatorischen Bestimmungen haben keine anderen finanziellen Auswirkungen als diejenigen, die bereits von der Gesetzesrevision verursacht wurden.

Wir danken Ihnen, dass Sie unsere Bemerkungen berücksichtigen und grüssen Sie freundlich.

**Konferenz der kantonalen
Ausgleichskassen**

Andreas Dummermuth
Präsident